

§ 52 MtDBwVVDV — Prüfungsamt

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik

Stand: 01.08.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe,
 1. die Laufbahnprüfung zu organisieren und durchzuführen,
 2. einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln,
 3. dafür zu sorgen, dass bei allen Anwärterinnen und Anwärtern derselbe Bewertungsmaßstab angelegt wird, und
 4. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen zu vollziehen.
- (3) Einzelne Aufgaben können vom Prüfungsamt ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen werden.

Zitiervorschlag: § 52 MtDBwVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MtDBwVVDV/52>